

## Interessengemeinschaft Boddenweg, Vertr. d. Evelin Nehring

### B-Plan Nr. 41 Gemeinde Ostseebad Dierhagen „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

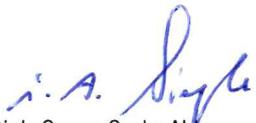
Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 27427-01

Fertigstellung: Oktober 2021

Geschäftsführerin:  Dipl.-Geogr. Synke Ahmeyer

Projektleiterin:  Dipl.-Biol. Susanne Ehlers

Ergänzung 2021 Dipl.-Biol. Susanne Ehlers

Bearbeitung 2017: Dipl.-Biol. Steffen Biele  
B.Sc. Landschaftsök. Gloria Denfeld

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 38 31/61 08-0  
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b  
18273 Güstrow  
Tel. +49 38 43/46 45-0  
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 38 34/231 11-91  
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begriffserläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen</b>	<b>7</b>
4.1	Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens	7
4.2	Relevante Projektwirkungen	9
<b>5</b>	<b>Bestandssituation und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten</b>	<b>9</b>
5.1	Bestandssituation	9
5.2	Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen	11
5.3	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten	16
<b>6</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>21</b>
6.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	21
6.1.1	Fischotter	21
6.1.2	Gebäudebewohnende Fledermäuse	22
6.1.3	Baumbewohnende Fledermäuse	26
6.1.4	Amphibien	28
6.2	Europäische Vogelarten	30
6.2.1	Gebäudebewohnende Arten	30
6.2.2	Gebüsch- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereiches	32
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>34</b>
7.1	Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen	34
7.2	Fazit	36
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>37</b>
8.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	37
8.2	Literatur	37
8.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Mitteilungen	38

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
Tabelle 2:	Bestandssituation im Projektgebiet .....	11
Tabelle 3:	Abschichtungstabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-RL .....	16
Tabelle 4:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	19
Tabelle 5:	Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen .....	34

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebiets des B-Plans 41 (rot skizziert) und Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V).....	8
--------------	---	---

## Anlagen

Anlage 1:	Protokoll Artenschutzkontrolle – Kontrolle Habitateverhältnisse Amphibien vom 26.04.2021	
-----------	--	--

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beabsichtigt diese, am südlichen Ortsausgang des Ortsteiles Dierhagen Dorf langfristig Wohnfläche zu schaffen und Wohngebäude zu errichten. Geplant ist eine Weiterführung und Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung südlich des Boddenweges durch den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern. Durch die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung des B-Plangebietes soll eine sinnvolle Ortsabrundung für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen geschaffen werden.

Für die Genehmigung des Projekts sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wird vorliegend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser dient der Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

## 2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

(1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

(2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*

(3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungs-verbot),*

(4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 (Abs.7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
  - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
  - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
  - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
  - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
  - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
  - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essentielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablage-plätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
  - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
  - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.
  - Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.

- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
  - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
  - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

## 4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

### 4.1 Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Die dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugehörige Gemeinde Ostseebad Dierhagen liegt direkt vor der Halbinsel Fischland zwischen der Ostsee und dem Saaler Bodden nordwestlich von Ribnitz-Damgarten. Die Gemeinde wird vom Amt Darß/Fischland verwaltet.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Dierhagen Dorf am Saaler Bodden. Im Norden grenzt es direkt an die Straße „Boddenweg“, die daran unmittelbar angrenzende Fläche wird aktuell bereits als Wohngebiet genutzt. Westlich wird das Plangebiet durch die Gemeindestraße „Kirchstraße“, südlich durch die offene Feldmark

durch einen Graben mit Gehölzen und Schilfgürtel und sich eine daran anschließende Pferdekoppel begrenzt. Im Osten wird die Fläche durch die offene Feldmark durch einen Schilfgürtel begrenzt (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets des B-Plans 41 (rot skizziert) und Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V)

Grundlage der nachfolgenden Vorhabenbeschreibung bildet die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ (Planung: BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG DIPL.-ING. ROLF GÜNTHER, 2017 und 2021).

Danach sollen auf acht Grundstückspartellen Wohngebäude errichtet werden. Im westlichen Teilbereich sind die überbaubaren Grundstücksflächen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der östliche Teilbereich als reines Wohngebiet, in dem nur Wohngebäude zulässig sind. Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf den insgesamt acht Grundstückspartellen ein- in Teilbereichen zweigeschossige Wohngebäude mit Einliegerwohnung in offener Bauweise zu errichten. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Fläche des B-Plangebietes gehört zur ehemaligen Wohnsiedlung des Volkseigenen Gutes und diente den Betriebswohnungen als Ersatzfläche für Garten- und Kleintierhaltung. Derzeit ist die Fläche größtenteils ungenutzt. Das B-Plangebiet ist gekennzeichnet

durch brachliegende Flächen, Einzelbäume und einige Gebüsch. Als bauliche Anlage ist ein ehemaliger Schuppen/Stallkomplex, bestehend aus Mauerwerk bzw. Betonplattenstrukturen vorhanden. Dieses Gebäude soll im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden. Weiterhin sind teilversiegelte Flächen vorhanden und Teilbereiche werden als private Parkfläche genutzt.

#### 4.2 Relevante Projektwirkungen

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

*Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens*

<b>baubedingte potenzielle Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen- und Fahrzeugbewegungen (Baufahrzeuge) im Zuge der Abrissarbeiten, Baufeldfreimachung und in der Bauphase</li> <li>- Lebensraumverluste für gebäudebewohnende Tierarten (Abbrucharbeiten)</li> <li>- Lebensraumverluste für baumbewohnende Tierarten (Fäll- und Rodungsarbeiten)</li> <li>- Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich begrenzt</p>
<b>anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenbeanspruchungen durch die Errichtung von Gebäuden und Gärten</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt</p>
<b>betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Dauer:</i> zeitlich unbegrenzt</p>

## 5 Bestandssituation und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

### 5.1 Bestandssituation

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurde im Plangebiet am 03.07.2017 eine Begehung des Projektgebietes zur Erfassung von potenziellen Lebensräume der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt. Für die Abschätzung der Eignung des Plangebiets als potenzieller Land- und Überwinterungslebensraum für Amphibien wurde das Plangebiet am 26.02.2021 erneut begangen. Die Ergebnisse der beiden Ortsbegehungen bilden die Grundlage der Potenzialabschätzungen.

Des Weiteren erfolgte eine Recherche eine Datenrecherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Umweltkartenportal des LUNG M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis V-R (2017)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.10.2020
- E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.04.2021

## 5.2 Bestandssituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen

In nachfolgender Tabelle 2 wird die Bestandssituation im Projektgebiet in Form einer Fotodokumentation näher erläutert und ein Ausblick auf die vorhandenen Habitatpotenzi-ale gegeben.

Die Ergebnisse der Kontrolle der Habitateignung für Amphibien vom 26.02.2021 sind Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Bestandssituation im Projektgebiet

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Ansicht des westlichen B-Plan-Gebietes von der Kirchstraße aus mit Kopfweidenreihe und Einzelbäumen (Ahorn, Weide, Zitterpappel, vereinzelt Obstbäume)                      Mehrere Gebüsche und Gehölzgruppen</p>		<p>Ansiedlungspotenzial für baum- und gebüschbrütende Vogelarten</p>
<p>Alte Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) mit Hohlräumen und Rindenabrissen am Boddenweg, auf dem B-Plangebiet</p>		<p>Vereinzelt Rindenab-/aufrisse und Höhlen am Stamm der Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) mit Quartierpotenzial für Höhlenbrüter, auch Fledermausquartier nicht auszuschließen                      Ansiedlungspotenzial für baum- und gebüschbrütende Vogelarten</p>

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p>Reihe alter Zitterpappeln südlich des B-Plangebietes entlang des Grabens mit Hohlräumen und Rindenabrissen</p>		<p>Rindenab-/ -aufrisse und Höhlen am Stamm der Zitterpappeln (<i>Populus tremula</i>) mit Quartierpotenzial für Höhlenbrüter, auch Fledermausquartier nicht auszuschließen                      Ansiedlungspotenziale für baum- und gebüschbrütende Vogelarten</p>

<b>Betrachteter Teilbereich</b>	<b>Fotodokumentation</b>	<b>Habitatpotenziale</b>
<b>Graben südlich des B-Plan-Gebietes und Schilfgürtel zum Saaler Bodden</b>		Habitat des Fischot- ters

Betrachteter Teilbereich	Fotodokumentation	Habitatpotenziale
<p><b>Altes Gebäude (ehemaliger Schuppen/Stallkomplex) auf dem B-Plan-Gebiet</b></p>		<p>Keine sichtbaren Niststätten, Ansiedlungspotenzial für Mehl-/ Rauchschnalben nicht auszuschließen</p> <p>Ansiedlungspotenzial für Gebäudebrüter in den Nischenstrukturen des Gebäudes (z. B. Hausrotschwanz)</p>
<p><b>Unterdachkonstruktion des Altgebäudes, mehrere Einfluglöcher vorhanden, Nischen und Spaltsysteme am Haus</b></p>		<p>Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse</p>

<b>Betrachteter Teilbereich</b>	<b>Fotodokumentation</b>	<b>Habitatpotenziale</b>
<b>Halboffene Teilfläche des östlichen B-Plan-Gebietes mit Gebüsch (vor allem Brombeergebüsch, Heckenrose)</b>		Ansiedlungspotenzial für gebüsch- und gehölzbrütende, auch höhlenbrütende Vogelarten Vorkommen von Blau- und Kohlmeise, Feldsperling, Trauerschnäpper (Baumhöhlenbrüter)

### 5.3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle die vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (2010). Für die Ableitung der Anhang IV-Arten wird die im LUNG-Leitfaden aufgeführte Abschichtungstabelle verändert verwendet. Hingegen werden die relevanten Vogelarten anhand der in LUNG (2010) genannten Abschichtungskriterien ermittelt (Anhang I der VS-RL, Rote Liste MV/ D 0-3, Raumbedeutsamkeit, lokale bzw. kleinräumig-spezifische Habitatbindung, streng geschützt nach BNatSchG, Großvogelarten, Managementrelevanz; für Details s. LUNG 2010).

In den nachfolgenden Tabellen sind die zusammenfassenden Ergebnisse der Potenzialabschätzung vom 03.07.2017 aufgeführt und die für die weitere Betrachtung prüfungsrelevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen, sofern eine relevante Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 3: Abschichtungstabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
<b>Säugetiere</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Art der Meeres- und Küstengewässer	nein
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	laut UMWELTKARTENPORTAL LUNG Positivnachweis im vom Vorhaben betroffenen MTBQ 1740-1, zudem einige Totfunde im 5-km Umfeld verzeichnet. Art der Fließgewässer, Flusstalauen und Seen oder sonstiger aquatischer Komplexlebensräume; Habitat des Fischotters stellt der östlich vom B-Plangebiet liegende Saaler Bodden und dessen weites Umfeld im Uferbereich da. Südlich des Plangebiets verlaufender Graben mit hoher Bedeutung im Habitatverbund. Es ist von einer weiträumigen Verbreitung des Fischotters in der Region auszugehen.	ja
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	keine Hinweise auf Bibervorkommen im Umfeld des Plangebietes	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt (I.L.N. & LUNG 2012)	nein
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	lt. Presseangaben aktuelle Sichtung auf der Darßhalbinsel (07/2017), die Siedlungsnähe sowie die fehlende Habitateignung schließen Vorkommen im Projektgebiet allerdings aus	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Mückenfledermaus ( <i>P. pygmaeus</i> ), Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Altgebäude (ehem. Stallkomplex/Schuppen), insb. im Bereich der Unterdachkonstruktion, weist zahlreiche Nischen und Spalten und Einfluglöcher mit potenzieller Quartierfunktion für gebäudebewohnende Fledermäuse auf	ja
baumbewohnende Fledermäuse wie Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	alte Zitterpappeln entlang des südlich verlaufenden Grabens am B-Plangebiet mit Stammaufbrüchen, Spalten und Rissen, sowie Einzelbäume auf dem B-Plangebiet mit Hohlräumen, Rindenabrisen mit potenzieller Quartierfunktion für baumbewohnende Fledermäuse	ja
<b>Amphibien</b>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt; weiterhin keine Vorkommen von potenziellen Laichgewässern im B-Plangebiet, ehemalige Klärteiche im östlichen Umfeld komplett trocken gefallen; südlich verlaufender Graben am Plangebiet durch Gehölze und Schilf stark beschattet und trocken gefallen; Plangebiet besitzt für die Arten aufgrund der Habitatausstattung und bestehende Nutzung keine Funktionen als Reproduktions-, Sommer- und/oder Überwinterungslebensraum	nein
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ),		
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ),		
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	gemäß Stellungnahme der UNB ältere Nachweise der Art ca. 1,2 km südlich des Plangebietes; aufgrund der Habitatausstattung ist eine potenzielle Funktion des Plangebietes als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum möglich	ja
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	nächste bekannte Vorkommen ca. 3,5 km südwestlich im Dierhäger Moor; im Plangebiet keine potenziellen Laichgewässer vorhanden; ehemalige Klärteiche im östlichen Umfeld komplett trocken gefallen; südlich verlaufender Graben am Plangebiet durch Gehölze und Schilf stark beschattet und ohne Wasserführung; Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung und der Habitatausstattung nur eine geringe Funktion als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum	ja
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Plangebiet innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; gemäß UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt; im Plangebiet keine potenziellen Laichgewässer vorhanden; ehemalige Klärteiche im östlichen Umfeld komplett trocken gefallen; südlich verlaufender Graben am Plangebiet durch Gehölze und Schilf stark beschattet und ohne Wasserführung; Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung und der Habitatausstattung nur eine geringe Funktion als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum	ja
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	gemäß E-Mail der UNB ist die Art entlang der L21 weit verbreitet und es befinden sich mehrere Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet; die benachbarten Gewässer sind weitestgehend ausgetrocknet und stark zugewachsen; aufgrund der Habitatausstattung ist eine potenzielle Funktion des Plangebietes als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum möglich	ja
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> ),	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art; im Plangebiet keine Vorkommen von potenziellem Laichgewässern, ehemalige Klärteiche im östlichen Umfeld komplett trocken gefallen; südlich verlaufender Graben am Plangebiet durch Gehölze und Schilf stark beschattet und ohne Wasserführung; aufgrund der Habitatausstattung eine potenzielle Funktion des Plangebietes als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum möglich	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt; weiterhin keine Vorkommen von potenziellen Laichgewässern im B-Plangebiet, ehemalige Klärteiche im östlichen Umfeld komplett trocken gefallen; südlich verlaufender Graben am Plangebiet durch Gehölze und Schilf stark beschattet und ohne Wasserführung; aufgrund der Habitatausstattung eine potenzielle Funktion des Plangebietes als terrestrischer Sommer- und Überwinterungslebensraum möglich	ja
<b>Reptilien</b>		
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ), Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Nachweise der Zauneidechse aus den vom Vorhaben berührten Messtischblattquadranten bekannt; keine begünstigenden Ansiedlungsbedingungen und Habitatpotenziale im B-Plangebiet und Umgebung aufgrund von Vorbelastung, zudem Isolationseffekt durch Siedlungsbereich und Landwirtschaft vorhanden	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	keine Habitatpotenziale im B-Plangebiet und Umgebung, derzeit bekannte Vorkommen allenfalls auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012; LUNG-ARTENSTECKBRIEF)	nein
<b>Fische</b>		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte (seit 2007) im Odergebiet bzw. -ästuar	nein
<b>Wirbellose (Insekten, Weichtiere)</b>		
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> ), Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> ), Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympetrum paedisca</i> ), Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> ), Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> ) Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	nach I.L.N. & LUNG (2012) keine Nachweise der Arten aus dem vom Vorhaben berührten MTBQ; weiterhin keine signifikanten Habitatpotenziale (Moorseen und -wiesen) im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung vorhanden.	nein
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ),	nach I.L.N. & LUNG (2012) keine Nachweise des Großen Feuerfalters aus von dem vom Vorhaben berührten MTBQ bekannt; weiterhin keine Habitatpotenziale (Feuchtwiesen mit Ampfervorkommen) im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	Vorkommen in M-V auf das Ueckertal beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012; LUNG-ARTENSTECKBRIEF)	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	keine Nachtkerzen-/Weidenröschen-Bestände mit Fraßpflanzenfunktion im Plangebiet vorhanden; Habitatpotenziale somit auszuschließen	nein
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ), Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	nach I.L.N. & LUNG (2012) keine Nachweise aus dem vom Vorhaben berührten MTBQ bekannt; durch windexponierte Küstenlage kein Vorkommen des wärmeliebenden Eremiten zu erwarten; kein Alteichenbestand mit Brutplatzpotenzial (Mulmkörper) für den Großen Eichenbock (oder auch Eremiten) im Vorhabenraum vorhanden	nein
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> ), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	keine offenen Klarwasserseen im Vorhabengebiet und Umgebung und somit keine Habitatpotenziale vorhanden	nein
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> ), Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTB bekannt (LUNG-ARTENSTECKBRIEF, UMWELTKARTENPORTAL LUNG), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
<b>Gefäßpflanzen</b>		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> ), Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> ), Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanooides</i> ), Sumpf-Glanzkrout ( <i>Liparis loeselii</i> ), Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	keine rezenten Nachweise der Arten in der vom Vorhaben berührten Region (I.L.N. & LUNG 2012); zudem keine Lebensraumpotenziale im Vorhabengebiet	nein

**Tabelle 4:** Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
<b>Brutvögel</b>		
Gebäudebrüter wie Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) und sonstige gebäudebrütende „Allerweltsarten“ wie Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochrurus</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	potenzielle Brutmöglichkeiten für Rauch- und Mehlschwalbe am bzw. im Altgebäude sowie für weit verbreitete Gebäudebrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz in den Nischenstrukturen des Altgebäudes	ja
Gebüsch- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs: z.B. Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Mönchs- ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) und Klappergrasmücke ( <i>S. curruca</i> ), Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Brutvorkommen aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten anzunehmen; Brutansiedlungen im Vorhabengebiet im Bereich der Gehölzgruppen und Gebüsche (z. B. Brombeere, Heckenrose) und ggf. der damit assoziierten Ruderalflur (Zilpzalp, Gartenrotschwanz) potenziell möglich. Bestand alte Zitterpappeln am Graben und auf dem B-Plangebiet mit Quartierpotenzial für Höhlenbrüter.	ja
<p><b>Weitere prüfungsrelevante Brutvogelvorkommen des B-Plangebiets werden ausgeschlossen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Brutansiedlungen auf den Offenflächen des Vorhabengebiets werden aufgrund Vorbelastungen (menschliche Präsenz; Siedlung, Parken) ausgeschlossen.</li> <li>• Im Rahmen der Geländebegehung konnten im Baumbestand keine Anzeichen für Horstbauten oder Baumhöhlen festgestellt werden. Ansiedlungen von Greifvögeln und Eulen auf dem B-Plangebiet werden daher ebenfalls ausgeschlossen.</li> <li>• Weiterhin werden aufgrund der Siedlungslage Vorkommen von störungssensiblen Brutvogelarten (z. B. Neuntöter mit einer Fluchtdistanz von 10-30 m) mit besonderem Schutzstatus (gemäß LUNG-Kriterien) ausgeschlossen.</li> </ul>		
<b>Rastvögel</b>		
<p><b>Prüfungsrelevante Rastvogelvorkommen werden ausgeschlossen:</b></p>		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Siedlungsrandlage und Vorbelastung sind keine Rastfunktionen im Untersuchungsraum ausgeprägt.</li> <li>• Die nächsten Rastfunktionen befinden sich wasserseitig im Bereich des Saaler Boddens (Stufe 3) und auf der südlich des B-Plangebietes liegenden Fläche (derzeit als Pferdekoppel genutztes Grünland), die als Rastgebiet der Stufe 2 ausgewiesen ist. Der nächstgelegene Gänseschlafplatz (Stufe A) liegt etwa 2 km vom B-Plangebiet entfernt im Saaler Bodden (UMWELTKARTENPORTAL LUNG). Baubedingt potenzielle Betroffenheit (z. B. menschliche Präsenz und Lärm durch die Baustelle) haben einen maximalen Wirkungsbereich von 500 m und somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Rastfunktionen, da von einem Ausweichen in die umliegenden Rastgebiete ausgegangen werden kann.</li> </ul>		

## 6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird die in Kapitel 5 abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeprüft. Zur Vermeidung von Redundanzen werden Arten beim Vorliegen vergleichbarer Bestands- und Betroffenheitssituationen in Form von Sammelstreckbriefen abgeprüft (in Anlehnung an LUNG 2010).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3).

### 6.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

#### 6.1.1 Fischotter

<b>Vertieft zu betrachtende Art</b>		
<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
	<b>§ 7 BNatSchG</b>	<b>Rote Liste</b>
Fischotter	streng geschützt	D: 3, MV: 2
<b>2. Bestandssituation im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im UMWELTKARTENPORTAL LUNG M-V ist im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (1740-01) ein Positivnachweis des Fischotters sowie einige Totfunde (Verkehrsofopfer) im 5 km-Umkreis verzeichnet. Der nächstgelegene Totfund des Fischotters befindet sich ca. 700 m entfernt nördlich des B-Plangebietes in Dierhagen Ost.</p> <p>Der Fischotter ist eine Art der Fließgewässer, Flusstalauen und Seen oder sonstiger aquatischer Komplexlebensräume; der östlich liegende Saaler Bodden und dessen weites Umfeld im Uferbereich ist Lebensraum des Fischotters sowie der südlich des Plangebiets verlaufende Graben mit hoher Bedeutung im Habitatverbund. Es ist von einer weiträumigen Verbreitung des Fischotters in der Region auszugehen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Wesentlicher Teillebensraum der Art ist der Saaler Bodden und die sich daran anschließenden Verlandungsbereiche. Das Gewässer und der Lebensraum des Fischotters in der Umgebung wird von den baulichen Maßnahmen nicht berührt und wird zum Siedlungsbereich durch einen breiten Schilfgürtel, einen Weg und Gehölze abgegrenzt. Die verkehrstechnische Erschließung beschränkt sich auf das Plangebiet und überlagert sich nicht mit potenziellen Aktionsräumen des Fischotters. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Potenzieller Lebensraum der Art ist der Saaler Bodden und der Graben südlich des B-Plangebietes, welcher vom Vorhaben nicht berührt wird. Der Saaler Bodden im Bereich der Ortslage sowie der Graben besitzen insbesondere eine Bedeutung im Habitatverbund, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in dem strukturarmen Graben nicht zu vermuten. Es wird daher eingeschätzt, dass das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters schädigt.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Bauphasen ist eine Überprägung von Fischotterlebensräumen mit bauzeitlichen Lärmemissionen grundsätzlich möglich. Die Bauarbeiten werden jedoch überwiegend am Tage durchgeführt und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise des Fischotters sind signifikante Überschneidungen bauzeitlicher Störwirkungen mit der Aktivitätsphase dieser Art auszuschließen. Des Weiteren ist auch aufgrund der Entfernung zum Saaler Bodden (&gt;150 m) sowie schon bestehender Vorbelastungen durch die Ortsrandlage am Siedlungsbereich nicht anzunehmen, dass es durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen wird.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse

<b>Vertieft zu betrachtende Art</b>		
<b>z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
	<b>§ 7 BNatSchG</b>	<b>Rote Liste</b>
Zwergfledermaus	streng geschützt	D: *, MV: 4



tegrieren. Mit Hilfe von <b>Fm-VM 1</b> kann ein Eintreten des Verbotstatbestands „Töten“ ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ggf. am oder im Gebäudebestand befindliche Quartiere werden mit dem Abbruch beseitigt. Es ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung zur Verfügung stehen. Mit einer funktionserhaltenden Maßnahme ( <b>Fm-CEF 1</b> , s. u.) kann gewährleistet werden, dass etwaige Quartierverluste kompensiert werden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird im Falle des Auffindens solcher Quartiere durch einen Fledermausexperten (vgl. Fm-VM 1), die <b>Fm-CEF 1</b> -Maßnahme durchgeführt:	
a) Für den Fall von Quartierverlusten ist Ersatzquartierraum zu schaffen. Dies kann durch die Montage von Fledermauskästen (Beispiele für Fledermauskästen der Firma Schwegler auf <a href="http://www.schwegler-natur.de">www.schwegler-natur.de</a> ) erfolgen. Um den räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten und in Absprache mit der UNB mögliche Ausweichquartiere an geeigneten Strukturen im Bereich der Ortschaft Dierhagen angelegt.	
b) Der letztendliche Umfang der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzulegen, da er sich nach der Anzahl und Qualität vorgefundener Quartiere richtet. Er ist entsprechend im Zuge von <b>Fm-VM 1e</b> zu konkretisieren und zu dokumentieren.	
c) Der nach <b>Fm-VM 1a</b> feststehende Bedarf an Ersatzquartierraum muss bereits vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingt kann es durch die Abrissarbeiten zu Störungen potenzieller Fledermausvorkommen im Altgebäude kommen. Durch <b>Fm-VM 1 b</b> wird jedoch ausgeschlossen, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit erheblich gestört werden.	
Im Rahmen der Maßnahme <b>Fm-CEF 1</b> wird adäquater Ersatzquartierraum (Fledermauskästen) geschaffen (vgl. Pkt. 3.2). Es wird davon ausgegangen, dass die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren und den umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wird nicht erwartet, dass durch die baubedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer außerhalb der Baufelder liegenden Ersatzquartiere signifikant gestört werden. So kommt bspw. die Zwergfledermaus auch in Gebäuden von dichter besiedelten Ortschaften und Städten vor, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein





zuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist).

- c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn der Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier; vgl. Pkt. 3.2 **Fm-CEF 2**).
- d) Die Arbeiten im Bereich nachgewiesener oder potenzieller Quartiere sind mit äußerster Vorsicht auszuführen. Während der Baumfällungen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Durch diesen sind auch Quartiere zu erfassen, welche erst bei der Fällung festgestellt werden können. Angetroffene Tiere sind zu bergen, artgerecht zu versorgen und in Ersatzquartiere zu verbringen.
- e) Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) ist vom Fledermausexperten eine Ausführungsplanung zu entwickeln, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise neue Ersatzquartiere (Fledermaushöhlen) standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.
- f) Der nach **Fm-VM 2a** festgelegte Ersatzquartierraum muss vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.

Mit Hilfe von **Fm-VM 1** kann ein Eintreten des Verbotstatbestands „Töten“ ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?  ja  nein

Ggf. im Baumbestand befindliche Quartiere werden mit der Fällung beseitigt. Für die aufgeführten Fledermausarten ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung zur Verfügung stehen. Mit einer funktionserhaltenden Maßnahme (**Fm-CEF 2**, s. u.) kann gewährleistet werden, dass etwaige Quartierverluste kompensiert werden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Um die ökologische Funktion des Baumbestands als Quartierraum kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, wird folgende CEF-Maßnahme (**Fm-CEF 2**) festgelegt:

- a) Im Falle von Quartierverlusten ist Ersatzquartierraum zu schaffen. Dazu sind Fledermaushöhlen (Art und Anzahl werden im Rahmen von **Fm-VM 2** festgelegt; Beispiele für Fledermaushöhlen der Firma Schwegler auf [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)) am verbleibenden Baumbestand anzubringen (möglicher Standort alte Zitterpappeln am südlichen Graben). Die Anbringungsstandorte sind durch den beauftragten Fledermausexperten festzulegen.
- b) Der nach **Fm-VM 2** feststehende Bedarf an Ersatzquartierraum muss bereits vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen

Der letztendliche Umfang der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzulegen, da er sich nach der Anzahl und Qualität vorgefundener Quartiere richtet. Er ist entsprechend im Zuge der ÖBB zu konkretisieren und zu dokumentieren.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

Baubedingt kann es durch die Baumfällungen zu Störungen potenzieller Fledermausvorkommen in den betroffenen Bäumen kommen. Durch **Fm-VM 2** wird jedoch ausgeschlossen, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit erheblich gestört werden.

Im Rahmen der Maßnahme **Fm-CEF 2** wird adäquater Ersatzquartierraum (Höhlenquartiere) geschaffen (vgl. Pkt. 3.2). Es wird davon ausgegangen, dass die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquar-



Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Am-VM 1: Maßnahmen zum Schutz von Amphibien</b></p> <p>Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen potenziell vorkommender Individuen sind folgende Maßgaben einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vorhabenbedingt zu fällenden Sträucher und Gehölze sind im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres auf den Stock zu setzen</li> <li>- Rodung der Wurzelteller sind Mai durchzuführen</li> <li>- Entfernung potenzieller Versteckplätze (z.B. Stein- und Holzhaufen) sind händisch ab Anfang März in Begleitung durch ökologisch geschultes Personal (öBB) durchzuführen, ggf. aufgefundene Tiere sind in ungestörte Bereiche außerhalb des Baufeldes zu setzen</li> <li>- Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation und des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Überwinterungszeit der Amphibien, d.h. nur im Zeitraum 01.03. bis und 30.09.</li> <li>- das Baufeld ist unmittelbar vor Beginn Baufeldfreimachung und ggf. auch begleitend durch ökologisch geschultes Personal (öBB) auf das Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren, ggf. aufgefundene Tiere sind in ungestörte Bereiche außerhalb des Baufeldes zu setzen</li> <li>- Bei erforderlichen Abweichungen der dargestellten Maßgaben ist das Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen</li> </ul>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Vorhabenbedingt können potenzielle Landlebensräume der hier zusammengefassten Amphibienarten durch baubedingte Inanspruchnahme betroffen sein.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Potenzielle Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes und stellen die Gräben und etwaige Gartenteiche in der nördlich angrenzenden Wohnbebauung dar. Das Plangebiet und dessen Umfeld besitzen aufgrund der Habitatausstattung nur eine geringe Bedeutung als Landlebensraum für die hier zusammengefassten Amphibienarten. Zudem befinden sich im Umfeld des Plangebietes Habitate mit gleichwertiger oder deutlich höherer Eignung als Sommer- und Überwinterungslebensraum. Weiterhin liegen Teilbereiche des potenziellen Amphibienhabitats innerhalb des 5 m breiten Bauverbotsstreifens entlang der Südgrenze des Plangebietes und bleiben unbeeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der dokumentierten Habitateignung bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt.</p> <p>Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>	
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Störungen können für die hier zusammengefassten Amphibienarten vorhabenbedingt durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Amphibien nutzen stets einen Lebensraumkomplex aus Laichgewässern sowie terrestrischen Sommer- und Überwinterungslebensräumen. Das Plangebiet ist bereits jetzt infrastrukturell erschlossen und wird großflächig durch Weidenutzung beansprucht. Relevante Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation des hier betrachteten Amphibienarten können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>	



<p>– Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Baufeldfreimachung (hier: Abriss der baulichen Anlagen) ist diese außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.</p> <p>Alternativ kann im Rahmen der ÖBB die Ansiedlung gebäudebrütender Vogelarten am und im Gebäudebestand überprüft werden. Wurden keine Brutansiedlungen am Gebäude nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten ohne größere zeitliche Verzögerungen im Anschluss der bauökologischen Überprüfung durchzuführen.</p> <p>Gefährdungen bzw. Schädigungen, die trotz BV-VM 1 eintreten, gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko dieser Arten hinaus. Das Tötungsverbot wird somit nicht einschlägig.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<p><b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Im Zuge des Gebäudeabrisses gehen potenzielle Nisthabitate für Gebäudebewohnende Arten wie Mehl-/ Rauchschnabe, Bachstelze und Hausrotschwanz verloren.</p> <p>Hausrotschwanz und Bachstelze weisen als Kulturfolger eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere im umgebenden Wohngebiet zu erschließen (Siedlungsrandlage). Es kann daher für diese beiden Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.</p> <p>Für Rauch- und Mehlschnabe sind durch den sich in unmittelbarer Nähe (&lt;40 m Entfernung) östlich des Plangebietes befindenden Reiterhof, verfügbare Bruthabitatstrukturen für beide Arten vorhanden und es kann von einem Ausweichen ausgegangen werden, sollten Brutpaare vom Vorhaben betroffen sein.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Mit Durchführung der <b>Bv-VM 1</b> (Abriss außerhalb der Brutzeit) kann eine relevante Störung des Brutgeschehens während der Abrissarbeiten ausgeschlossen werden. Mögliche bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen in den Ausweichhabitaten werden als nicht erheblich eingestuft und sind somit nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten zu verschlechtern.</p> <p>Als Kulturfolger und Brutvögel am und im anthropogen genutzten Gebäudebestand sind die potenziell vorkommenden Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen angepasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>



<p>hölzen in der Umgebung des B-Plangebietes sowie durch den Bestand alter Zitterpappeln am südlichen Graben des B-Plangebietes (nicht von den Baumfällungen im Zuge der Baufeldfreimachung betroffen) kompensiert werden können. Es kann daher für diese Arten von der kontinuierlichen Funktionalität der potenziell vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.</p>		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p>		
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</b></p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Mit Durchführung der Maßnahme <b>Bv-VM 1</b> kann eine relevante Störung des Brutgeschehens durch die Fällung von Gehölzen ausgeschlossen werden.</p> <p>Als Bewohner von Siedlungsgehölzen sind die potenziell betroffenen Arten an die damit assoziierten Geräuschkulissen und die von Personen ausgehenden visuellen Wirkungen angepasst. Vorhabenbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich erheblich auf die Bestandssituation der Arten im Gebiet auswirken, zu erwarten.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b></p>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Zusammenfassung und Fazit

### 7.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. die jeweiligen Artsteckbriefe):

Tabelle 5: Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen

<b>Maßnahme</b>	<b>Fm-VM 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> a) Die bauliche Anlage auf dem Gelände ist vor Beginn der vor Beginn der Abrissarbeiten von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartier zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abrissarbeiten vorzugeben, das die Gefährdungspotenziale minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist). c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier; vgl. Pkt. 3.2 Fm-CEF 1). d) Abriss- und Bauarbeiten im Bereich nachgewiesener oder potenzieller Quartiere sind in Handarbeit auszuführen. Während der Arbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Durch diesen sind auch Quartiere zu erfassen, welche erst beim Abbruch festgestellt werden können. Angetroffene Tiere sind zu bergen, artgerecht zu versorgen und in Ersatzquartiere zu verbringen. e) Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) ist vom Fledermausexperten eine Ausführungsplanung zu entwickeln, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise neue Ersatzquartiere (Fledermauskästen, fledermausgerechter Gebäudeausbau) standortnah an verbleibenden oder neu entstehenden Gebäuden anzubringen oder in diese zu integrieren.
<b>Verbots- tatbestand</b>	Verletzung/ Tötung	
<b>betroffene Arten</b>	Gebäudebewoh- nende Fledermäu- se	
<b>Maßnahme</b>	<b>Fm-CEF 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> a) Für den Fall von Quartierverlusten ist Ersatzquartierraum zu schaffen. Dies kann durch die Montage von Fledermauskästen erfolgen. Um den räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden, in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten und in Absprache mit der uNB, mögliche Ausweichquartiere an geeigneten Strukturen im Bereich der Ortschaft Dierhagen angelegt. b) Der letztendliche Umfang der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzulegen, da er sich nach der Anzahl und Qualität vorgefundener Quartiere richtet. Er ist entsprechend im Zuge von Fm-VM 1e zu konkretisieren und zu dokumentieren. c) Der nach Fm-VM 1a feststehende Bedarf an Ersatzquartierraum muss bereits vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.
<b>Verbots- tatbestand</b>	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<b>betroffene Arten</b>	Gebäudebewoh- nende Fledermäu- se	
<b>Maßnahme</b>	<b>Fm-VM 2</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b> a) Vor Beginn der Fällarbeiten sind die hiervon betroffenen Bäume zu markieren und von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartierbaum zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion (Sommer- und/ oder Winterquartier, Wochenstubenquartier, Männchenquartier, Einzelquartier) einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Ge-
<b>Verbots- tatbestand</b>	Verletzung/ Tötung	
<b>betroffene Arten</b>	Baumbewohnende Fledermäuse	

		<p>fährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist).</p> <p>c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn der Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier; vgl. Pkt. 3.2 Fm-CEF 2).</p> <p>d) Die Arbeiten im Bereich nachgewiesener oder potenzieller Quartiere sind mit äußerster Vorsicht auszuführen. Während der Baumfällungen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Durch diesen sind auch Quartiere zu erfassen, welche erst bei der Fällung festgestellt werden können. Angetroffene Tiere sind zu bergen, artgerecht zu versorgen und in Ersatzquartiere zu verbringen.</p> <p>e) Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) ist vom Fledermausexperten eine Ausführungsplanung zu entwickeln, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise neue Ersatzquartiere (Fledermaushöhlen) standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.</p> <p>f) Der nach Fm-VM 2a festgelegte Ersatzquartierraum muss vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.</p>
<b>Maßnahme</b>	<b>Fm-CEF 2</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b>
<b>Verbots- tatbestand</b>	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	a) Im Falle von Quartierverlusten ist Ersatzquartierraum zu schaffen. Dazu sind Fledermaushöhlen (Art und Anzahl werden im Rahmen von Fm-VM 2 festgelegt) am verbleibenden Baumbestand anzubringen. Die Anbringungsstandorte sind durch den mit der ÖBB beauftragten Fledermausexperten festzulegen.
<b>betroffene Arten</b>	Baumbewohnende Fledermäuse	b) Der nach Fm-VM 2a feststehende Bedarf an Ersatzquartierraum muss bereits vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen
<b>Maßnahme</b>	<b>Am-VM 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b>
<b>Verbots- tatbestand</b>	Verletzung/ Tötung	Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen potenziell vorkommender Individuen sind folgende Maßgaben einzuhalten:
<b>betroffene Arten</b>	Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die vorhabenbedingt zu fällenden Sträucher und Gehölze sind im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres auf den Stock zu setzen</li> <li>– Rodung der Wurzelteller sind Mai durchzuführen</li> <li>– Entfernung potenzieller Versteckplätze (z.B. Stein- und Holzhaufen) sind händisch ab Anfang März in Begleitung durch ökologisch geschultes Personal (öBB) durchzuführen, ggf. aufgefundene Tiere sind in ungestörte Bereiche außerhalb des Baufeldes zu setzen</li> <li>– Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation und des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Überwinterungszeit der Amphibien, d.h. nur im Zeitraum 01.03. bis und 30.09.</li> <li>– das Baufeld ist unmittelbar vor Beginn Baufeldfreimachung und ggf. auch begleitend durch ökologisch geschultes Personal (öBB) auf das Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren, ggf. aufgefundene Tiere sind in ungestörte Bereiche außerhalb des Baufeldes zu setzen</li> <li>– Bei erforderlichen Abweichungen der dargestellten Maßgaben ist das Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen</li> </ul>
<b>Maßnahme</b>	<b>Bv-VM 1</b>	<b>Kurzbeschreibung:</b>
<b>Verbots- tatbestand</b>	Verletzung/ Tötung	Es gelten folgende Bauzeitenregelungen:
<b>betroffene Arten</b>	Brutvögel	<p>a) Abriss der baulichen Anlage außerhalb der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten, d. h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar.</p> <p>Alternativ kann im Rahmen der ÖBB die Ansiedlung gebäudebrütender Vogelarten am und im Gebäudebestand überprüft werden. Wurden keine Brutansiedlungen am Gebäude nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten ohne größere zeitliche Verzögerungen im Anschluss der bauökologischen Überprüfung durchzuführen.</p> <p>b) Beseitigung von Gehölzen jeglicher Art außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar.</p>

## **7.2 Fazit**

Im Rahmen des B-Plans Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen begegnet werden.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8 Quellenverzeichnis

### 8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 114 G.v. vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

### 8.2 Literatur

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG DIPL.-ING. ROLF GÜNTHER, 2017: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung südlich des Boddenweges.

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG DIPL.-ING. ROLF GÜNTHER, 2021: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41 Wohnbebauung südlich des Boddenweges.

BAST et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1991.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D., 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland. Steffen Verlag.

I.L.N. (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ) & LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN), 2012: Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./16.11.2011. Greifswald (Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41).

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern -

Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN), 2010: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (o. J.): Artensteckbriefe. Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm). Zuletzt aufgerufen: August 2021.

MEINIG, H.; BOYE, P., DÄHNE, M., R., HUTTERER & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

### **8.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Mitteilungen**

GRUNEWALD, R. (2021): AW: 27427-01 B-Plan Nr. 41 Dierhagen Amphibiengutachten. E-Mail vom 30.04.2021

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN (2020): Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Wohnbebauung südlich des Boddenweges“ der Gemeinde Dierhagen

UMWELTKARTENPORTAL LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand Juli 2017 und Oktober 2021